

02
Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
hier: **Antrag des Amtes 50 vom 18.07.2013 zur Besetzung der**
Stelle 5963 / Funktion Sachbearbeiter/in SGB XII

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stelleninhaberin wird ab 25.12.2013 aus Gründen des Mutterschutzes freigestellt und voraussichtlich ein Jahr Elternzeit in Anspruch nehmen.
Auf Grund der jährlich gestiegenen und prognostiziert weiter steigenden Fallzahlen im Bereich Wirtschaftliche Hilfen / Grundsicherung wird die befristete Wiederbesetzung befürwortet.
Die Stelle ist intern zu besetzen.


Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, 18. 8. 13


.....
Angelika Gramkow

Entscheidung des Hauptausschusses

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, ____ . ____ . ____

.....
Ausschussvorsitzende

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
50.2.1	5963 / Sachbearbeiter(in) SGB XII

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die Stelleninhaberin wird ab 25.12.2013 aus Gründen des Mutterschutzes freigestellt und voraussichtlich ein Jahr Elternzeit in Anspruch nehmen.

Im Sachgebiet 50.2.1 - Wirtschaftliche Hilfen 1 – sind abzüglich der Sachgebietsleitung 13 Planstellen vorhanden. 12 dieser Planstellen stehen der Fallbearbeitung SGB XII zur Verfügung. Die weitere Stelle ist für den Aufgabenbereich Krankenhilfe zuständig und besitzt einen kw – Vermerk zum 31.03.2017. Eine weitere Stellenreduzierung ist nach den Maßgaben des Sollstellenplanes nicht vorgesehen.

Die zu besetzende Planstelle nimmt die Pflichtaufgaben der Existenzsicherung durch Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII wahr. Die Fallzahlen weisen in den Jahren 2012 und 2013 einen kontinuierlichen Anstieg auf. Derzeit liegt die Fallzuständigkeit je Beschäftigter bei 222 Fällen, wobei eine weitere Steigerung auf Grund der Erwerbsbiographien zu prognostizieren ist.

Eine Kompensation mit den im Amt befindlichen besetzten Stellen ist auf Grund fehlender freier Kapazitäten nicht möglich. Ein aktuelles KGSt - Gutachten, welches im Zuge der Landkreisneuordnung in Mecklenburg – Vorpommern erstellt wurde, spricht für den Bereich der Sozialhilfe nach SGB XII die Empfehlung von 150 Fällen pro VZÄ aus. Diese Vorgabe ist weit überschritten und lässt erkennen, dass eine Nichtnachbesetzung zur Folge hätte, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung (pünktliche Auszahlungen, zeitnahe Einnahmesicherung (Mittelabforderung vom Land), Beratung des betreffenden Personenkreises) nicht mehr gewährleistet werden kann.

Aus organisatorischer Sicht wird die interne befristete Wiederbesetzung befürwortet.